

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

1. Der Name des Vereins lautet „Im Dorfleben Ribbesbüttel“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e. V.“
3. Der Verein hat seinen Sitz in Ribbesbüttel.
4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein macht sich zur Aufgabe, das Leben im Dorf Ribbesbüttel zu verbessern durch Förderung eines Bewusstseins dafür, dass ein Leben auf dem Land durchaus attraktiv und zukunftsorientiert ist. Damit soll dem demographischen Wandel aktiv entgegengetreten werden. Heimat ist da, wo das Herz ist, sich wohl fühlt - ein Ort für Jung und Alt.
2. Zweck des Vereins ist daher die ideelle, materielle und finanzielle Förderung
 - a. mildtätiger Zwecke i. S. d. § 53 Nr. 1 AO,
 - b. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe i. S. d. § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO,
 - c. die Förderung von Kunst und Kultur i. S. d. § 52 Abs. 2 Nr. 5 AO,
 - d. die Förderung der Bildung und Erziehung i. S. d. § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO,
 - e. die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge i. S. d. § 52 Abs. 2 Nr. 10 AO,
 - f. die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde i. S. d. § 52 Abs. 2 Nr. 22 AO,
 - g. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements i. S. d. § 52 Abs. 2 Nr. 25 AOfür das Dorf Ribbesbüttel.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne des § 58 AO für eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung der oben genannten steuerbegünstigten Vereinszwecke,
 - b. Daneben kann der Verein seine in § 2 Nr. 2 benannten Zwecke auch unmittelbar selbst verwirklichen. Dies geschieht insbesondere durch
 - die Durchführung oder Beteiligung an sachbezogenen Veranstaltungen oder Projekten für Menschen aller Generationen zur Bereicherung des kulturellen Lebens, der Bildung und des Austausches zwischen den Generationen (z.B. Ausstellungen, Lesungen, Theater- bzw. Filmaufführungen, Konzerte, Workshops, Seminare, Themenabenden);
 - die Unterstützung von Personen, die im Sinne von §53 AO bedürftig sind;
 - Einbeziehung der Senioren/innen in das dörfliche Leben;
 - Unterstützung von Geflüchteten;
 - die Förderung der Heimatkunde und –verbundenheit (z.B. durch Veröffentlichungen zur Dorfgeschichte, heimatkundliche Wanderungen, Infowand zur Dorfgeschichte/kleines Dorfmuseum/-archiv), um Überliefertes zu sichern, neu zu entdecken und mit der Gegenwart sinnvoll zu vereinen und zu pflegen, damit die Kenntnis zur Heimat und die Verbindung mit ihr erhalten und gefördert wird;
 - die Initiierung, Belebung und Intensivierung des dörflichen Lebens durch Anregung von Kooperationen der verschiedenen Akteure im Ort;

- die ideelle oder materielle Unterstützung von Initiativen, die sich für die Vereinszwecke engagieren,
- unterstützende Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung der Bekanntheit des Dorfgeschehens und der Teilhabe daran.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche Person oder jede juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.
2. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
3. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben, deren Höhe, Fälligkeit und Frequenz die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festlegt

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod, bzw. bei juristischen Personen durch deren freiwilligen Austritt, Ausschluss oder deren Auflösung.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
3. Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen zum Quartalsende.
4. Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, trotz Mahnung mit seinem Beitrag für 12 Monate im Rückstand ist oder durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt.
5. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen.
6. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 6 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a.) Vorstand
- b.) Mitgliederversammlung

§ 7 Beurkundung von Beschlüssen

1. Die Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
2. Sie sind schriftlich niederzulegen und vom Protokollführer sowie dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
3. Führt der Versammlungsleiter das Protokoll, reicht die Unterschrift eines anderen anwesenden Mitgliedes des Gremiums.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - Kassenwart
 - Schriftführer

Eine Personalunion ist nicht zulässig, Vorstandsmitglieder müssen geschäftsfähig sein. Weitere Vorstandsämter können von der Mitgliederversammlung nach Bedarf geschaffen werden.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - Kassenwart
 - Schriftführer

Der Verein wird gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden alleine, oder durch den 2. Vorsitzenden gemeinsam mit dem Kassenwart oder Schriftführer vertreten. Die Amtszeit des gewählten Vorstandes beträgt zwei Jahre. Im Gründungsjahr beträgt die Amtszeit für den 1. Vorsitzenden und den Kassenwart zwei Jahre, die des 2. Vorsitzenden und des Schriftführers drei Jahre.

3. Endet die Mitgliedschaft im Verein, so endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, kann der Gesamtvorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger bestimmen.

4. Der Vorstand ist verantwortlich für:
 1. die Führung der laufenden Geschäfte,
 2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 3. die ordnungsgemäße Haushaltsführung
 4. die Erstellung des Jahresberichts,
 5. die Durchführung der Mitgliederversammlung.

5. Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem Mitglied des Gesamtvorstandes, einberufen.
6. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt sowie nach Bedarf. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch einen der vertretungsberechtigten Vorstände im Sinne des § 26 BGB in Textform unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
7. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch in Textform oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren in Textform oder fernmündlich erklären. In Textform oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
8. Zusätzlich können vom Vorstand beisitzende Personen für die Dauer von 2 Jahren berufen werden, die am Informationsfluss teilhaben und an den Vorstandssitzungen mit Rede- und Antragsrecht, jedoch ohne Stimmrecht beratend teilnehmen. Die beisitzenden Personen sind selbst keine Mitglieder des Vorstandes und brauchen keine Mitglieder des Vereins zu sein.
9. Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von 1.000 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn sie mit Zustimmung der Mitgliederversammlung abgeschlossen wurden.

§ 9 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ist grundsätzlich für alle Fragen zuständig, die nicht gemäß dieser Satzung dem Vorstand übertragen wurden.
2. Sie ist insbesondere zuständig für:
 1. die Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
 2. die Festsetzung der Beitragsordnung,
 3. die Beschlussfassung über die endgültige Tagesordnung und
 4. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
 5. die Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert ab 1.000 €.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Sie muss innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn die Einberufung von mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen und Zweck bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird oder das Vereinsinteresse diese Einberufung erfordert.
2. Die Einberufung erfolgt durch Einladung durch den Vorstand per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Mitglieder, die ihre Email-Adresse nicht mitgeteilt haben oder dieser Benachrichtigungsform widersprechen, erhalten die Einladung zugestellt.
3. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugestellt, wenn die E-Mail versendet wurde bzw. wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet wurde.
4. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen. Aus ihr sollen die zum Beschluss anliegenden Gegenstände hervorgehen. Bei Satzungsänderungen sind dies konkret der vorgesehene neue Satzungstext sowie der bisherige in einer Gegenüberstellung.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
2. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Auf Antrag eines der anwesenden Mitglieder wird geheim abgestimmt.
4. Über eine Satzungsänderung, Zweckänderung oder die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn dies in der Einladung entsprechend §10, Absatz 4 erwähnt wurde. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln, eine Auflösung des Vereins eine Mehrheit von vier Fünfteln.

§ 12 Formale Satzungsänderungen

Formale Satzungsänderungen, die von Gerichten oder Aufsichts- oder Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand vornehmen. Diese Satzungsänderungen sind allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitzuteilen.

§ 13 Kassenprüfer

Über die Jahreshauptversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins, sonstiger rechtlicher Beendigung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Ribbesbüttel oder deren Rechtsnachfolger, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke zu verwenden hat.